

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1)

**Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge in Euro)**

Gültig ab 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2023

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 12	5
§ 48		A 13	2 bis 4
die Zulage beträgt für Beamte			5
der Besoldungsgruppen		A 14	1, 3
A 4 und A 5	115,04	A 15	2, 3
A 6 bis A 9	153,39	A 16	1, 3
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7
einem Jahr	75,00	R 3	2
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges	
ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 50	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	129,53
A 6	2	82,24
	3	129,53
A 9	1	331,67
A 12	5	188,72
A 13	2 bis 4	337,07
	5	188,72
A 14	1, 3	231,08
A 15	2, 3	231,08
A 16	1, 3	258,47
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,49
R 2	3 bis 7	255,49
R 3	2	255,49